



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 162/2021

vom 23. April 2021

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/137]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/1434 der Kommission vom 9. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 16 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32020 R 1434**: Verordnung (EU) 2020/1434 der Kommission vom 9. Oktober 2020 (Abl. L 331 vom 12.10.2020, S. 20)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1434 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. April 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Clara GANSLANDT

⁽¹⁾ Abl. L 331 vom 12.10.2020, S. 20.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.